SV Union Milkau e.V.

Satzung

Teil I Verein und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein nennt sich: SV Union Milkau e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Rochlitz eingetragen.
   Er hat seinen Sitz in Milkau.
3. Die Vereinsfarben sind weiß - grün.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein gestaltet eine sinnvolle, interessante und abwechslungsreiche sportliche Freizeitbetätigung.
Er dient der Förderung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Einkünfte werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und erkennt deren Satzungsbestimmungen an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:

3.1. durch freiwilligen Austritt, schriftlich am Schluß des Kalenderjahres,

3.2. durch Ausschluß aus dem Verein. Dieser wird vom Vorstand beschlossen bei Beitragsverzug, grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten.
Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Über eine Berufung entscheidet die Hauptversammlung.

4. Der Vorstand kann für besondere Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

5. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Mitgliedskarte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, welches das 16.Lebensjahr vollendet hat, kann das Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben.

2. Alle Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
   Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

§ 7 Beitrag

1. Den Beitrag setzt die Hauptversammlung fest.

2. Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

3. Beiträge und Sonderbeiträge sind Halbjahresbeiträge. Sie werden im 3.Monat des Geschäftshalbjahres fällig.

4. Bei Aufnahme ist der jeweilige Halbjahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

5. Bei der Beitragszahlung besteht Bringepflicht der Mitglieder.

6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Haftung

1. Bei Schäden, die einem Mitglied durch die Tätigkeit im Verein entstehen, haftet der Verein im Rahmen der Vereinsvereinbarungen zwischen dem LSBS und der betreffenden Versicherung.

2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied. Über das Maß der Schuld entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
Nach dem Auflösungsbeschluß werden Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organs zurückgeführt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Teil II Organisation des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Der Verein wird durch die Hauptve rsammlung, den Vorstand und die Abteilungen verwaltet. Über ihre Verhandlungen, Wahlen und Beschlüsse haben sie Protokolle zu führen und dem Vorstand zuzuleiten.

§ 12 Hauptversammlung

1. Zusammensetzung

Alle Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben, bilden die Hauptversammlung.

2. Aufgaben

Die Hauptversammlung erörtert die Berichte des 1.und 2. Vorsitzenden, des Kassenverwalters, des Jugendleiters und der Abteilungsleiter. Sie beschließt über ihre Entlastung. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, bestätigt die Abteilungsleiter und entscheidet über Anträge.

3. Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tritt jährlich im 1.Qurtal zusammen. Der 1.Vorsitzende beruft die HV mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied ein.

4. Anträge

Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der HV beim Vorsitzenden eingereicht worden sein. Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen nach Ablauf der Antragsfrist begründet werden, bedürfen der Unterstützung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche HV findet statt, wenn der Vorstand es wegen außergewöhnlicher Ereignisse oder der Lage des Vereins für erforderlich hält, oder wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen. Die HV muß dann innerhalb von 2 Monaten durchgeführt werden.

6. Beschlüsse der Hauptversammlung

Die HV ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Über Anträge entscheidet sie mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, den Abteilungsleitern, dem Jugendleiter und dem Jugendvertreter.

2. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist mindestens sechs mal jährlich vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1.Vorsitzenden bzw. dessen Stellverteter zu unterzeichnen ist.

3. Der Verein wird vom 1.Vorsitzenden und vom 2.Vorsitzenden je mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten. Für das Innerverhältnis wird bestimmt, daß der 2.Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.

4.1. Der 1.Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung. An den Sitzungen der Organe und Ausschüsse kann er jederzeit mit Sitz und Stimme teilnehmen.

4.2. Der 2.Vorsitzende verwaltet das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen. Er ist nur im Verhinderungsfall des 1.Vorsitzenden ständiger Stellvertreter.

4.3. Der Kassenverwalter verwaltet das gesamte Kassen- und Rechnungswesen und das Geldvermögen des Vereins.

4.4. Die Abteilungsleiter üben ihre Aufgabe selbständig aus und regeln die laufenden Angelegenheiten ihrer Abteilung unter Berücksichtigung des Vereinsinteresses selbst.

4.5. Der Jugendleiter betreibt überfachliche Jugendarbeit. Er beruft die Jugendversammlung und den Jugendausschuß ein und führt den Vorsitz.

4.6. Der Jugendvertreter unterstützt den Jugendleiter und vertritt die besonderen Anliegen der Jugend.

5. Der 1.und 2.Vorsitzende, der Kassenverwalter werden für zwei Jahre von den stimmberechtigten Mitgliedern in der Hauptversammlung gewählt.
Der Jugendleiter wird in der Hauptversammlung von den noch nicht volljährigen Jugendlichen gewählt.
Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungsversammlungen vor der Hauptversammlung gewählt und von dieser bestätigt. Der Vereinsjugendvertreter wird von der Jugendversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt und berufen ist. Die Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Nichtbesetzung eines Amtes in der Hauptversammlung möglich. Die Berufung muß innerhalb von drei Monaten erfolgen. In der nächsten Hauptversammlung ist Neuwahl erforderlich.

6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, besonders über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und von beiden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14 Jugendordnung

1. Für die Jugendarbeit ist ein Jugendausschuß zu bilden, der vom Jugendleiter einberufen und zu leiten ist. Dem Jugendausschuß gehören außerdem der Vereins-Jugendvertreter und die Abteilungs-Jugendvertrerter an. Die Abteilungsjugendvertreter werden von den Jugendlichen in den Abteilungsversammlungen gewählt und in der Jugendversammlung bestätigt.

2. Die Jugendversammlung ist jährlich durchzuführen. Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche bis 18 Jahre. Auf Wunsch des Jugendausschusses sollte ein Vorstandsmitglied an der Jugendversammlung teilnehmen.
Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Jugendversammlungen teilzunehmen.

3. Die Jugendversammlung hat den Bericht des Jugendleiters entgegen-zunehmen, den Vereinsjugendvertreter zu wählen, die Abteilungsjugendvertreter zu bestätigen und die Richtlinien für die Jugendarbeit festzulegen.

4. Der Vereinsjugendvertreter sollte das 16.Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Abteilungen

1. Für die verschiedenen Sportarten können durch Beschluß des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Sie sind rechtliche Bestandteile des Vereins und unterliegen der Aufsicht des Vorstandes und der Hauptversammlung. Die Abteilungen haben die Aufgabe, ihre Sportarten im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinsaufgabe zu pflegen und zu fördern.

2. In fachlicher Hinsicht üben die Abteilungen diese Aufgabe selbständig aus. Die Abteilungen können Mitglieder von Fachverbänden sein.

3. Der 1.und 2.Vorsitzende sind berechtigt, in den Übungsbetrieb und abteilungsinternen Veranstaltungen Einblick zu nehmen.

4. Die Abteilungen wählen Abteilungsorgane, mindestens einen Abteilungsleiter. Jährlich ist mindestens eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Der 1.und 2.Vorsitzende haben das Recht, an diesen Versammlungen teilzunehmen. Sie sind hierzu einzuladen. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

5. Mit Zustimmung des Vorstandes können vereinsrechtlich selbständige Abteilungen gebildet werden. Ihre Kassen unterliegen der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer. Das von einer Abteilung erworbene Vermögen ist Eigentum des ganzen Vereins und geht bei Auflösung dieser Abteilung in den Besitz des Vereins über. Die Abteilungen haben ihre Einnahmen und Ausgaben dem Vorstand offenzulegen.

6. Bei Bedarf haben die Abteilungen einen Abteilungsjugendleiter zu wählen.

7. Der Vorstand kann Abteilungen mit zu geringer Beteiligung oder zu wenig aktiver Betätigung auflösen.
Wenn Abteilungen gegen das Vereinsinteresse verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, entscheidet die Hauptversammlung über ihre Auflösung oder ihren Ausschluß.

§16

Finanzen

Aus dem Beitragsaufkommen des Vereins werden Beiträge für den LSBS und Fachverbände, für die Abteilungen und den Verein entrichtet.
Über die Verwendung des verbleibenden Beitragsaufkommens und anderer Einnahmen und über die Verwendung von Überschüssen aus sportlichen Veranstaltungen des Vereins oder der Abteilungen und aus geselligen Veranstaltungen des Vereins entscheidet der Vorstand.
Der Kassenverwalter legt dem Vorstand jährlich im 1. Quartal einen Finanzbericht vor. Dabei wird die Verwendung öffentlicher Mittel gesondert ausgewiesen.

§17

Pflege der Vereinszusammengehörigkeit

Es können und sollen zur Pflege der Geselligkeit geeignete Veranstaltungen durch den Gesamtverein oder die Abteilungen durchgeführt werden.

Milkau, d. 09.08.1990